

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 51 55 buwd@lu.ch www.lu.ch

Bundesamt für Energie

Per E-Mail (Word und PDF) an: stromvg@bfe.admin.ch

Luzern, 22. Januar 2019

Protokoll-Nr.:

57

Revision des Stromversorgungsgesetzes: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 haben Sie die Kantonsregierungen zur obengenannten Vernehmlassung eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussere mich dazu wie folgt.

Wir begrüssen die Stossrichtung der Vorlage und die vollständige Öffnung des Strommarkts als Hauptziel der Vorlage. Es gilt bei dieser Strommarktöffnung jedoch im Auge zu behalten, dass die Wirkungen der zu erwartenden Effizienz- und Innovationsanreize nicht durch übermässige Einschränkungen wieder verloren gehen.

Zu einzelnen Artikeln des Entwurfs haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 4 Abs. 1b (Technologieoffenheit bei Speicherkonzepten): Diese Bestimmung ist zwar nicht Teil des Entwurfs; wir sind jedoch der Ansicht, dass die Ungleichbehandlung von Speichertechnologien nicht sinnvoll ist und dadurch zukünftige Entwicklungen gehemmt werden. Durch eine technologieneutrale Definition des Begriffs der «Endverbraucher» wird dies verhindert. Wir beantragen deshalb, diese Definition so anzupassen, dass die verschiedenen Speichertechnologien gleichbehandelt und von den Netzentgelten befreit werden, sofern sie zur Netzstabilität beitragen.

Art. 6 (Grundversorgung): Wir begrüssen, dass das Standardprodukt in der Grundversorgung auf der Nutzung einheimischer und überwiegend erneuerbarer Energie beruhen soll.

Art. 8a (Speicherreserve): Wir begrüssen die Schaffung einer Speicherreserve. Wir sind jedoch der Ansicht, dass bereits von Beginn weg auch die Flexibilität auf der Nachfrageseite genutzt werden soll. Wir beantragen deshalb, dass Anbieter von Nachfrageflexibilität von Anfang an teilnahmeberechtigt sind.

Art. 13a (Wechselprozesse): Sie stellen zu Recht fest, dass unterjährige Wechsel bei der Grundversorgung wegen möglicher Zusatzkosten aus kurzfristiger Strombeschaffung die Ta-

rife tendenziell erhöhen würden. Wir weisen darauf hin, dass auch bei unterjährigen Übertritten von der Ersatz- in die Grundversorgung ein Kostenrisiko bestände, weil solche Übertritte ungeplante Nachbeschaffungen von Energie zu möglicherweise hohen Preisen erforderlich machen können.

Art. 14 Abs. 3 f. (Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife): Wir beantragen, dass die Netznutzungskosten, welche nach wie vor von den örtlich zuständigen Netzbetreibern festgelegt und erhoben werden, wie schon im geltenden Recht auf Basis einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation festgelegt und durch den Bund geprüft und genehmigt werden. Diese Kosten sind reine Infrastrukturkosten und dementsprechend gesondert zu betrachten. Wir beantragen ausserdem die Beibehaltung einer hohen Arbeitskomponente von mindestens 80% auf Verordnungsstufe.

Art. 17bbis Abs. 2 (Nutzung von Flexibilität): Der Entwurf sieht vor, dass die Verteilnetzbetreiber den Flexibilitätsinhabern für die Flexibilität einheitliche Vertragsbedingungen anbieten müssen. Die Möglichkeit, individuelle Vertragsbedingungen festzulegen, ist laut dem Bericht nur für Grossverbraucher vorgesehen. Wir beantragen eine Ausweitung dieser Möglichkeit, sodass die Betreiber zumindest auch mit mittelgrossen Verbrauchern individuelle Vertragsbedingungen festlegen können.

Art. 22a (Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen): Wir befürworten die Schaffung eines Vergleichs zur Verbesserung der Transparenz. Da die Endnutzer jedoch keine Möglichkeit haben, den Netzbetreiber zu wählen, muss die zuständige Behörde bei grossen Differenzen genauere Abklärungen hinsichtlich der Rechtmässigkeit der Differenzen treffen können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen und Anträge.

Freundliche Grüsse

Robert Küri Regierungsrat